Ungerecht degradiert: Schadenersatz

Der Fall:
Einem langjährigen Mitarbeiter einer Bank in Apulien wurde für einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren ein Aufgabenbereich zugewiesen, der von geringerer Qualität war als jener, für den er Jahre zuvor eigentlich eingestellt worden war. Der Bankangestellte zog vor Gericht, um seine Ansprüche geltend zu machen: Er wollte seine Wiederverwendung für qualifiziertere Aufgaben sowie den Ersatz der behaupteten beruflichen sowie psychischen Schäden erwirken.

Wie die Gerichte entschieden:
Kürzlich hat sich der Oberste Gerichtshof in Rom mit dem Fall befasst und dem Mitarbeiter größtenteils Recht gegeben (Urteil Nr. 20677/2016).

Damit wurde die Entscheidung des Oberlandesgerichtes von Lecce bestätigt, mit der dem Bankinstitut angeordnet worden war, dem Mitarbeiter jene Tätigkeit zuzuweisen, für die er ursprünglich vorgesehen und zugeteilt war.

WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Auch ist jener Teil des Urteils des Oberlandesgerichtes bestätigt worden, mit dem das Bankinstitut zur Zahlung eines Betrags von über 52.000 Euro verurteilt wurde. Der Betrag entspricht 2 Fünfteln des Gehaltes für den Zeitraum der dreieinhalb Jahre, während derer die Herabstufung stattgefunden hatte.

Die Anträge des Bankmitarbeiters sind dabei auch aufgrund von generell gültigen Vermutungen angenommen worden: Seitens des Gerichts wird es als allgemein bekannt erachtet, dass eine berufliche Herabstufung Auswirkungen auf die Persönlichkeit, das berufliche Ansehen und ab einem gewissen Zeitraum auch auf das berufliche Können des Betreffenden hat. So ist die Verurteilung zu obgenannter Schadenersatzsumme begründet worden. Berechnet wurde sie in Relation zum Einkommen des Mitarbeiters.

Nicht stattgegeben worden ist hingegen der Schadenersatzforderung des Bankangestellten für psychische Beeinträchtigungen, die durch die berufliche Degradierung entstanden seien. Für die Zuerkennung dieser weitergehenden Schadensposition genügen nämlich keine Vermutungen. Es hätte ein rigoroser Nachweis erbracht werden müssen, beispielsweise mittels psychologischen Bescheinigungen oder Gutachten. Die entsprechende Beweisführung war dem Mitarbeiter jedoch nicht überzeugend gelungen.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*

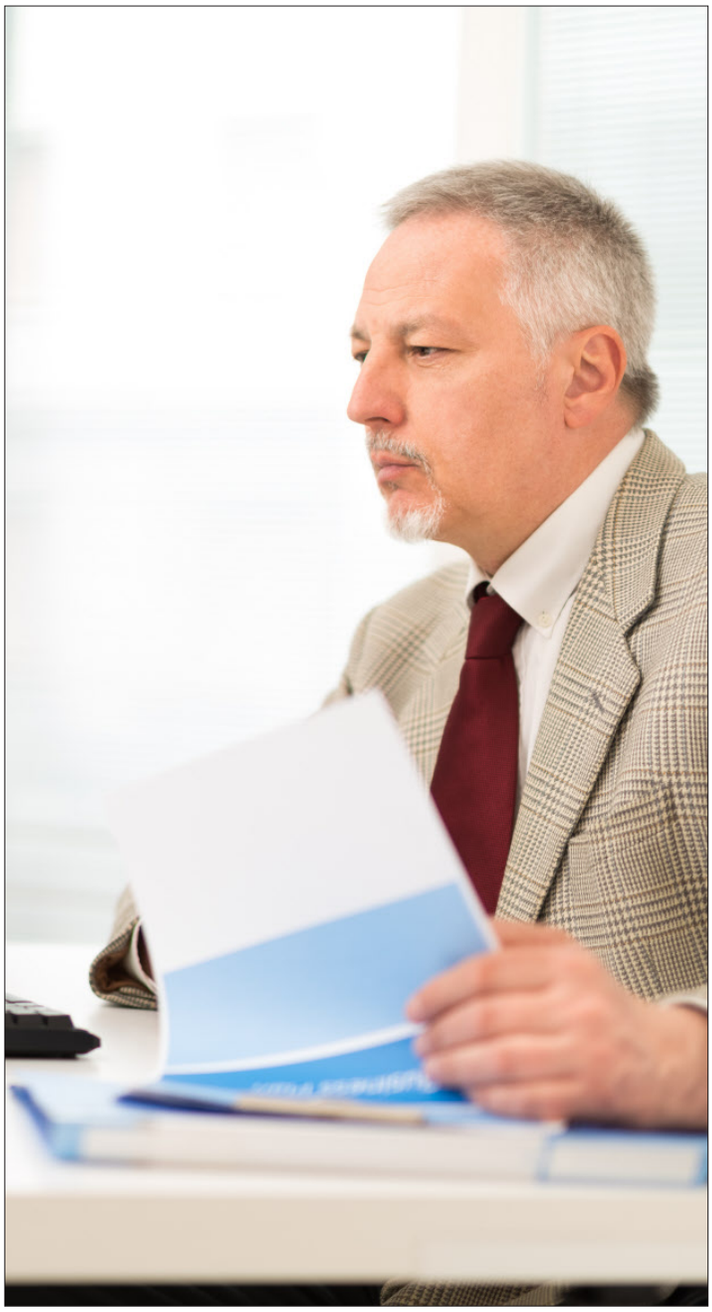

Als Arbeitnehmer hat man das Recht, die Tätigkeit auszuüben, für die man eingestellt wurde: Ein Bankangestellter in Apulien hat sich seine Degradierung nicht gefallen lassen. Der Oberste Gerichtshof hat ihm Schadenersatz zuerkannt und die Bank verpflichtet, dem Mann seine ursprüngliche Position zurückzugeben. Shutterstock